



Schutzkonzept Jugendarbeitsstelle Stans

GRUNDREGEL SCHUTZKONZEPT

Die Gemeinde Stans setzt alles daran, die Sicherheitsbestimmungen für die Mitarbeiter*innen, die Kunden*innen und für Besucher*innen weiterhin zu gewährleisten. Die Jugendarbeitsstelle richtet ihr Vorgehen nach den BAG Richtlinien, den kantonalen und kommunalen Richtlinien und den Empfehlungen des DOJ (Dachverband Offene Jugendarbeit) aus. Für die Angebote der Jugendarbeitsstelle Stans ist vorliegendes Schutzkonzept verbindlich.

Es müssen gewisse Grundregeln beachtet werden:

1. Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände.
2. Die Abstandsregel von 2m soll (wo möglich) eingehalten werden und benutzte Oberflächen oder Gegenstände werden bedarfsgerecht gereinigt und desinfiziert.
3. Für besonders gefährdete Personen wird ein angemessener Schutz gewährleistet.
4. Personen mit Krankheitssymptomen bleiben dem Arbeitsplatz fern.
5. Es findet ein regelmässiger, gegenseitiger Austausch zwischen den Mitarbeitenden statt.
6. Es werden Kontaktlisten der Besuchenden geführt und abgelegt. Wenn es keine Erkrankungen gibt werden sie nach zwei Wochen gelöscht.

1. HÄNDEHYGIENE

Bei jedem Betreten des Spritzenhauses sind die Hände in der WC-Anlage zu waschen. Die Mitarbeiter*innen waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder desinfizieren sich die Hände mit Händedesinfektionsmittel. Dies erfolgt insbesondere bei der Ankunft am Arbeitsplatz, nach Terminen mit externen Personen sowie vor und nach den Pausen.

Für die externen Personen stehen Wasser und Seife als auch Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

2. DISTANZ HALTEN

2.1 Gestaltung Arbeitsplätze

Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Richtlinien vom BAG umgesetzt und eingehalten werden können. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, muss die Präsenzzeit im Büro aufgeteilt werden.

2.2 Gestaltung Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Jugendarbeitsstelle Stans sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen Jugendarbeiter*in und Jugendlichen eingehalten werden kann. Das Jugendbüro und der Jugendtreff befinden sich auf dem Schulhausareal. Der Jugendtreff wird ab dem 10.06.2020 für die Jugendlichen wieder geöffnet.

In den Räumlichkeiten des Jugendtreff 7S	max. 30 Personen
Hauptraum Jugendtreff 7S	max. 20 Person
Podest im Hauptraum	max. 4. Personen
Vorraum	max. 4 Personen
Bandraum	max. 4 Personen
Kleiner Gruppenraum	max. 2 Personen
Mobile Jugendarbeit:	max. 30 Personen auf einem Platz, Sicherheitsabstand zwischen Jugendarbeiter*in und Jugendlichen wird gewährleistet.

3. REINIGUNG

3.1 Lüften

Die Arbeitsplätze und alle Räumlichkeiten müssen nach jedem Besuch von Jugendlichen gelüftet werden. Dies geschieht mindestens 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten.

Die anderen Räumlichkeiten werden vor und nach der Benutzung entsprechend gelüftet, aber min. 1 Mal täglich.



3.2 Oberflächen und Gegenstände

Die Oberflächen des Arbeitsplatzes sind min. 1 Mal täglich durch den Mitarbeiter*in, mit geeignetem Reinigungsmittel (alkoholhaltig), zu reinigen. Dies gilt auch für die Möbel im Treff, welche es nach dem benutzen zu reinigen gilt. Türgriffe und das Treppengeländer werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.

Gegenstände, wie bspw. Bücher, Schreibmaterial usw. werden unter den Besucher*innen nicht ausgetauscht und nach entsprechender Benutzung gereinigt.

3.3 WC-Anlagen

Das Reinigungspersonal putzt täglich, jeden Morgen, die WC-Anlagen.

3.4 Grundreinigung

Einmal pro Woche findet eine gründliche Reinigung der WC-Anlagen und den Räumlichkeiten des Spritzenhauses durch das Reinigungspersonal statt. Diese erfolgt üblicherweise an einem Morgen, da die Räumlichkeiten am Nachmittag und Abend benutzt werden.

4. ZUTRITT UND AUFENTHALT

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Jugendarbeitsstelle erfolgt über den Haupteingang. Es gelten folgende Regeln:

1. Auf dem offenen Areal und in den Räumlichkeiten des Jugendtreff 7S darf die Gruppengrösse von 30 Personen nicht überschritten werden.
2. Alle externen Personen müssen ihren Namen und ihre Natelnummern auf einem Blatt notieren.
3. Personen, die sagen sie sind krank oder sich krank fühlen, werden sofort vom Areal verwiesen.



5. BESONDERES GEFÄHRDETE PERSONEN

Gefährdete Arbeitnehmende sollen besonders geschützt werden. Es soll ihnen ermöglicht werden, die Arbeit von zu Hause aus (Home Office) zu erledigen. Kann eine besonders gefährdete Person nur vor Ort arbeiten, ist die Gemeinde dafür besorgt den Arbeitsablauf oder den Arbeitsplatz so anzupassen, dass die betroffene Person geschützt ist. Wenn dies nicht möglich ist, wird zusammen mit der vorgesetzten Person, dem zuständigen Gemeinderat und dem Personalamt eine Lösung erarbeitet.

6. COVID-19 UND WANN SELBST-ISOLATION UND SELBST-QUARANTÄNE ANGEZEIGT SIND

Wenn Mitarbeitende an einer akuten Atemwegsinfektion und/oder einen plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns leiden, ist Folgendes einzuhalten:

Selbst-Isolation zu Hause, damit andere Personen nicht angesteckt werden. Das BAG empfiehlt, sich dann testen zu lassen, um die Dauer der Isolation definieren zu können.

Falls der Test positiv ist, müssen die im gleichen Haushalt lebenden Personen oder Intimkontakte sich zu Hause in Quarantäne begeben (Selbst-Quarantäne).

Detaillierte Informationen und Anweisungen zur Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>



7. INFORMATIONEN

Der Mitarbeiter*innen der Jugendarbeitsstelle Stans werden regelmässig über die aktuelle Situation durch die Gemeinde wie auch durch ihre eigene Organisation / Vorgesetzten informiert.

Beim Eingang des Jugendtreffs 7S sind die Infoblätter bezüglich den Schutzmassnahmen des BAG angebracht.

Die Räumlichkeiten des Jugendtreff 7S sind mit der maximalen Personenbelegung beschriftet.

8. BESONDERES

Können in besonderen Situationen oder bei gewissen Arbeiten die Verhaltensanweisungen und Hygienemassnahmen des BAG nicht eingehalten werden, steht entsprechendes Schutzmaterial zur Verfügung (z.B. Schutzmasken)

Das Schutzkonzept wird durch die Abteilung Immobilien und durch die Vorgesetzten der Jugendarbeitsstelle genehmigt.

Stans, 05. Juni 2020